



Landratsamt Nordhausen

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, mit Eisenbahn und auf Binnengewässern - GGVSEB) im Gebiet des Landkreises Nordhausen

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 GGVSEB wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Nordhausen für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

Die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 der GGVSE aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 die in der Anlage 1 Nr. 4 genannt sind (i.V. m. § 35 Abs. 1 GGVSEB und Ausnahme Nr. 14 (S) der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung - GGAV 2002).

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorliegt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen: **BAB 38** (Halle - Göttingen) - außerhalb geschlossener Ortschaften die Bundesstraßen, **B 4** (Nordhausen bis Kreisgrenze Kyffhäuserkreis) und **B 243** und vergleichbare Ergänzungsstrecken, innerhalb geschlossener Ortschaften (Verkehrszeichen 310 und 311 StVO) die Vorfahrtsstraßen (Verkehrszeichen 306 StVO) soweit die Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3. Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 und 269 StVO und anderen mit Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen. Das betrifft im Landkreis Nordhausen die folgenden Straßenabschnitte:

a) durch VZ 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) gesperrte Straßenabschnitte: - K 16 Abzweig L 1011 bei Kleinbodungen - Trebra;

b) durch VZ 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gesperrte Straßenabschnitte:

- B 4 Nordhausen (Beethovenring) – Gem. Harztor, OT Niedersachswerfen;
- L 1037 Abzweig B 4 - Woffleben – Ellrich;
- K 25 Ellrich - Landesgrenze Niedersachsen;
- L 2067 Woffleben – Abzweig K 23 Nordhausen OT Hörningen;
- K 1 Rothesütte - Sophienhof - B 81;
- K 6 Kleinbodungen (Abzweig L 1011) - Wallrode (Kreisgrenze Eichsfeldkreis);
- OL Nordhausen: Straße der Opfer des Faschismus (zwischen B 4 und Karl-Liebnecht-Platz und Zuckerweg/Gebrüder- Grimmstraße;

2.4. Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung: Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraße ist die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

autobahnähnlich ausgebaute Straßen, Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese

Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken, Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und

dann zu benutzen ist. Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der

Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben

beschriebenen Rangfolge benutzt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße

soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist. Soweit für geschlossene Ortschaften

Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen.



Landratsamt Nordhausen

BEKANNTMACHUNG

Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

Fahrstrecken im Stadtgebiet Nordhausen (Positivnetz)

1. innerörtlicher Lieferverkehr aus Richtung L 3080 Worbis - Halle und umgekehrt: BAB 38 Anschlussstelle (AS) Nordhausen-West – K 28/L 3080 Ri. NDH und umgekehrt; (für innerörtlichen Lieferverkehr: Darrweg - Helmestraße - Barbarossastraße - Sondershäuser Straße - Hallesche Straße und umgekehrt);
2. BAB 38/L 3080 Worbis - B 4 Erfurt und umgekehrt: L 3080 - BAB 38 AS Nordhausen-West bis AS Nordhausen (Sundhausen) und umgekehrt;
3. L 3080/B 243 in Richtung B 4/B 81 Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt (Harz) - Zielverkehr bis Netzkater und umgekehrt: L 3080 - Kasseler Landstraße - Freiherr-vom-Stein-Straße - Grimmelallee - Parkallee und umgekehrt;
4. B 243 – BAB 38 Halle: B 243 – B 243n - Anschlussstelle Großwechungen – BAB 38;
5. L 3080 Halle - B 243: BAB 38 – Anschlussstelle Großwechungen B 243n – B 243;
6. B 243 – L 3080 Worbis oder B 4 Erfurt: B 243 – B 243n Anschlussstelle Großwechungen – BAB 38;
7. LIO 38 OT Petersdorf - Richtung- BAB 38/ L3080 Halle/Worbis: Stolberger Straße - Beethovenring - Parkallee - Grimmelallee - Freiherr-vom-Stein-Straße - Kasseler Landstraße – K28/ L 3080 – Anschlussstelle Nordhausen-West BAB 38;

Transporte gefährlicher Güter durch kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge dürfen **nicht in der Zeit von 5.30 Uhr bis 7.00 Uhr und 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Stadtgebiet von Nordhausen durchgeführt werden.**

3.4. Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden. Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen).

4.1.1. Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2. Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2. Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet.

4.3. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen der Nummern 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4) anzufahren.

6. Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen im Landkreis Nordhausen erteilen:



Landratsamt Nordhausen

BEKANNTMACHUNG

Straßenverkehrsamt Landratsamt Nordhausen
(Untere Verkehrsbehörde)

Tel.: 03631/90 84 19

Fax: 03631/90 84 30

(Montag – Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

außerhalb dieser Zeiten: Zentrale Leitstelle des Landkreises Nordhausen Tel.: 03631/ 89 38 0

Fax: 03631/ 89 38 17

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
Sie tritt zum 01.02.2013 in Kraft.

Nordhausen, den 24.01.2013

Keller

Landrätin